

# **Satzung**

## **des TSV Lubwart Bad Liebenwerda e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 30. Mai 1990 gegründete Verein führt den Namen "TSV Lubwart Bad Liebenwerda e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Brandenburgischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann sich vor Aufnahme auf unserer Website zum Inhalt der Satzung informieren.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Vereinszweck ist ausschließlich die gemeinnützige Pflege und Förderung des Sports für Jedermann im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder und weitere Vereinsmitglieder kann auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für aufgewendete Arbeitskraft gezahlt werden. Richtwert für die Höhe der Ehrenamtspauschale bildet §3 Nr. 26a ESTB. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) ordentliche Mitglieder können sein:  
Natürliche Personen die bereit sind, aktiv an der Arbeit des Vereins mitzuwirken
- b) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.  
Die Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Die Entscheidung des Vorstandes über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt Minderjähriger ist halbjährlich möglich.  
Forderungen nach Rückzahlung von Beiträgen bei vorzeitigem Ausscheiden wird nicht stattgegeben.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt
  - die Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate überfällig sind.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitgliedes gegenüber dem Verein.

## **§ 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder**

Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:

- a) den Vereinssport auf der vom Verein vertraglich gebundenen Anlage im Rahmen der Nutzungs- und Hausordnung aktiv auszuüben,
- b) alle vom Verein vertraglich gebundenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- d) das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten aller Mitglieder sind:

- a) die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung sowie die Nutzungs- und Hausordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Anordnungen des Vorstandes bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
- c) die Zahlung von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung
- d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden erstattet.

### **§ 7.1 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Mitgliederversammlung von  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- c) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- d) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
- e) Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsverfahren
- g) Bestätigung des Jahreshaushaltes
- h) Festsetzung der Beitragssätze/Beitragsordnung
- i) Auflösung des Vereins

- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geführt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6. Zum Ausschluss von Mitgliedern (im Berufungsfall), bei Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Die Tagesordnung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7.2 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Abteilungsleitern
- 2. Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorstandsmitglieder a) bis c). Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem dieser Vorstandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung und bei den Geschäften, von denen der Vorsitzende selbst betroffen ist, nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Stellung des Vorsitzenden wahr.
- 3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ergeben. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Form einer offenen Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand wird in Textform durch den Vorsitzenden einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 7.3 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
  - die Abteilungsleiter nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweilige Sportart wahr.
  - die Abteilungsleiter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
3. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung berufen und der Mitgliederversammlung des Vereins alle 4 Jahre zur Wahl vorgeschlagen.
4. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

### **§ 7.4 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 8    Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 9    Finanzmittel**

1. Die für Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden über Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse öffentlicher Stellen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes.

## **§ 10   Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 der Satzung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 7.1 Ziffer 6 beschlossenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Nachfolgeverband oder an die Stadt Bad Liebenwerda, der/die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

3. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (nach § 26 BGB).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz am 07.05.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26.04.2010

Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht zum 01.01.2025 in Kraft.  
Gerichtsstand ist Cottbus und Erfüllungsort Bad Liebenwerda.